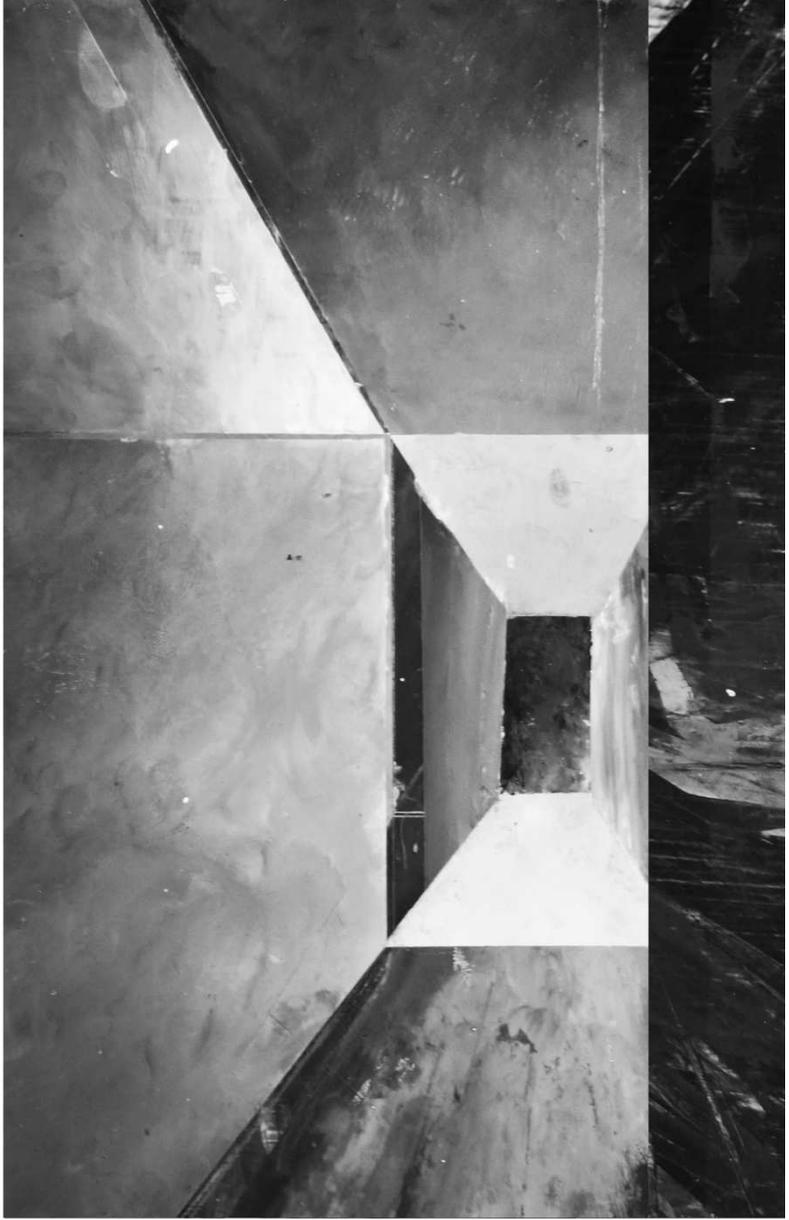


# Handreichungen

zu den mündlichen Prüfungen und Kolloquien

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst  
und die zweite Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium  
(Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II - GymPO II)



## Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)

Internet: [www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de)  
<http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Ausbildungsplan+VD+Gymnasium>

Layout Deckblatt: Heike Ronsdorf, OStR'in SSDL (Gym) Karlsruhe

Redaktion: Dr. Andrea Rendel, Kultusministerium, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung  
Prof. Dr. Klaus Teichmann, Sprecher der SSDL (Gymnasien), Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Karlsruhe  
Die Handreichung wurde mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Handreichungen GymPO II“, bestehend aus Seminarlehrern der o.g. Seminare, Schulleitungen und den Leitern der Außenstellen der LLPA erarbeitet und zusammengestellt.

## Hinweis

Die GymPO II (gültig ab Vorbereitungsdienst 11.01.2016) stellt den verbindlichen Rahmen dar, die Handreichungen dienen der Konkretisierung und praktischen Umsetzung unterhalb der Verordnungsstufe.  
Ziel der Handreichungen ist vor allem eine einheitliche Umsetzung. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den SSDL Gymnasien und weiteren Experten aus LLPA und Schulalltag erarbeitet.

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>Auszug aus GymPO II § 18 Schulrechtsprüfung</b></p> <p>(1) Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet, auch im Falle des § 10 Absatz 4, am Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis ausgehen und besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten.</p> <p>(2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ist eine Ausbilderin oder ein Ausbilder in Schulrecht.</p> <p>(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 bewertet. Weichen beide Bewertungen voneinander ab und erfolgt keine Einigung, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragenden Gründe.</p> <p>(4) Bei Nichtbestehen soll die Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.</p>	<p><b>Schulrechtsprüfungen</b></p> <p><u>Termin:</u> Die mündliche Prüfung in Schul-, Beamtenrecht und schulbezogenen Jugend- und Elternrecht (im Folgenden Schulrechtsprüfung) findet in der Regel im Juli oder September statt. Das jeweilige Seminar entscheidet sich für <u>einen</u> Zeitraum (Juli oder September). Das LLPA gibt in der Folge jeweils die Zeiträume bekannt.</p> <p><u>Prüfungsdauer:</u> etwa 20 Minuten</p> <p><u>Konkretisierung:</u> Die Prüfung soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis (Fallbeispiele) ausgehen. Sie orientiert sich an den Kompetenz- und Themenfeldern des Ausbildungsplans. Vorherige Absprachen über Schwerpunkte der Prüfung und eine Vorbereitungszeit sind <u>nicht</u> vorgesehen.</p> <p>Im Anschluss an die Prüfung wird die Note auf Wunsch vom Vorsitzenden mitgeteilt, auf Verlangen der Studienreferendarin / des Studienreferendars<sup>1</sup> auch die tragenden Gründe.</p>

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der Lesbarkeit wegen in den Hinweisen nur eine Form (maskulin oder feminin) Form verwendet. Stets sind beide gemeint.

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>§ 20 Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie</b></p> <p>(1) Das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das dem Prüfungsamt rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt wird. Das Thema der Dokumentation nach § 19 kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.</p> <p>(2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem Kolloquium auf Wunsch die Note der Dokumentation nach § 19.</p>	<p><b>Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie</b></p> <p><u>Prüfungsdauer:</u> 30 Minuten</p> <p><u>Meldeverfahren:</u> Für die Meldung des Schwerpunktthemas in Pädagogik und der selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten (Fachdidaktik) sind im Terminplan des LLPA Fristen vorgegeben. Die Angaben sind über die Seminarleitung (einheitliches Formblatt) an die Außenstelle des LLPA zu richten.</p> <p><u>Konkretisierung:</u> Bei den Kolloquien handelt es sich um eine Einzelprüfung. Das Thema der Dokumentation kann nicht Gegenstand des Kolloquiums sein. Mitteilungen zu Prüfungsinhalten an die Prüfer sind untersagt. Die Studienreferendarin kann aber in Absprache mit der Seminarlehrkraft ein Schwerpunktthema wählen. Die Beschäftigung mit dem Schwerpunktthema umfasst ca. ein Drittel der Prüfungszeit. Nicht vorgesehen sind dabei eine Präsentation, die Vorlage eines Handouts oder anderer Materialien sowie eine ungesteuerte Darstellung durch die Studienreferendarin.</p> <p>Die Prüfungskommission setzt in der Regel zu Beginn der Prüfung einen Frageimpuls und bringt verschiedene Aspekte des Schwerpunktthemas zur Sprache. In der übrigen Zeit wird die Breite des Wissens aus den pädagogischen Lehrveranstaltungen mit konkretem Bezug zu den Unterrichtserfahrungen geprüft.</p> <p><u>Notenbekanntgabe:</u> Im Anschluss an die Prüfung wird die Note auf Wunsch von dem Vorsitzenden mitgeteilt, auf Verlangen des Studienreferendars auch die tragenden Gründe.</p> <p><u>Note der Dokumentation:</u> Im Anschluss an das Kolloquium eröffnet der Prüfungsvorsitzende – auf Wunsch – die Note der Dokumentation nach § 19. Die Studienreferendarin bestätigt per Unterschrift, dass sie die Note erhalten hat (in mündlicher Form, in Form eines geschlossenen Briefumschlages o.ä.) bzw. eine Notenbekanntgabe /-zustellung zu diesem Zeitpunkt nicht gewünscht war.</p> <p>Das Seminar verständigt sich über das jeweilige LLPA über die Art der Notenbekanntgabe. Über diese Wahlmöglichkeit ist der Studienreferendar zu informieren. (ggf. extra Kästchen in der Niederschrift zum Kolloquium)</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>§ 22 Fachdidaktische Kolloquien</b></p> <p>(1) Die fachdidaktischen Kolloquien dauern in jedem Ausbildungsfach etwa 30 Minuten und erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Prüfung nach § 21. Das jeweilige Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheit wird dem Prüfungsausschuss spätestens an einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin von der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar vor der Prüfung mitgeteilt. Im Ausbildungsfach, in dem die Dokumentation nach § 19 durchgeführt wurde, nimmt das fachdidaktische Kolloquium seinen Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die nicht Gegenstand der Dokumentation war.</p> <p>(2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft in der Didaktik des jeweiligen Ausbildungsfaches. § 15 Absatz 5 und § 18 Absatz 3 gelten entsprechend.</p>	<p><b>Kolloquien in Fachdidaktik</b></p> <p><u>Prüfungsdauer:</u> 30 Minuten</p> <p><u>Konkretisierung:</u> Bei den fachdidaktischen Kolloquien handelt es sich um Einzelprüfungen. Mitteilungen zu Prüfungsinhalten an die Prüfer sind untersagt. Die fachdidaktischen Kolloquien erstrecken sich auf die Breite der Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Dabei steht die theoretisch fundierte Reflexion der eigenen Unterrichtspraxis im Zentrum. Das schließt Fragen, die über die eigene Unterrichtspraxis hinausgehen, nicht aus. Das Thema der Dokumentation ist nicht Gegenstand des Kolloquiums.</p> <p>Die Kolloquien nehmen ihren Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die unterrichtspraktische Prüfung nach § 21. Falls diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, ist auch die Angabe einer Unterrichtseinheit aus einer anderen Klassenstufe oder einer begleiteten Unterrichtseinheit aus dem ersten Ausbildungsabschnitt möglich.</p> <p>Die Prüfungskommission setzt in der Regel zu Beginn der Prüfung einen Frageimpuls und thematisiert verschiedene Aspekte der Unterrichtseinheit. Nicht vorgesehen sind eine Präsentation der Unterrichtseinheit, die Vorlage eines Handouts oder anderer Materialien sowie eine ungesteuerte Darstellung durch die Studienreferendarin.</p> <p><u>Notenbekanntgabe:</u> Im Anschluss an die Prüfung wird die Note auf Wunsch von der Vorsitzenden mitgeteilt, auf Verlangen des Studienreferendars auch die tragenden Gründe.</p>

